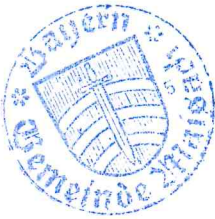


C. Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat Maisach hat in seiner Sitzung vom 14.04.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäss § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.10.2005 bis 10.11.2005 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis 10.11.2005 gebeten (§4 BauGB).
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.01.2006 bis 06.02.2006 in Maisach öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2006 den Bebauungsplan gemäss § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel



Maisach, den 20.02.2006


Landgraf, 1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss ist am 16. MRZ. 2006 ortsüblich durch Bekanntmachung an den Gemeindefeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.


Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Siegel



Maisach, den 17. MRZ. 2006


Landgraf, 1. Bürgermeister